

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Karen Larisch, Fraktion DIE LINKE**

**Errichtung einer gemeinsamen Abschiebungshafteinrichtung durch die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat in der Pressemitteilung Nr. 203 vom 20.12.2017 erklärt: „Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern haben sich auf die Errichtung einer gemeinsamen Abschiebungshafteinrichtung geeinigt. Verantwortlich für den Betrieb der neuen Einrichtung wird Schleswig-Holstein sein. Rund 20 Plätze werden Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehen.“

1. Seit wann haben die Landesregierungen Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern Verhandlungen über die Errichtung einer gemeinsamen Abschiebungshafteinrichtung geführt?

Die Entscheidung zur Errichtung einer gemeinsamen Abschiebungshafteinrichtung für Norddeutschland in Glückstadt ist zunächst eine politische Grundsatzentscheidung. Gespräche diesbezüglich fanden in lockerer Folge seit Sommer 2017 statt.

2. Auf welche Grundsätze und Kriterien für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Abschiebungshafteinrichtung haben sich die drei Länder geeinigt?
3. Welches sind die rechtlichen Grundlagen für die geplante Errichtung einer gemeinsamen Abschiebungshafteinrichtung?
4. Welche rechtlichen Grundlagen für die geplante Errichtung einer gemeinsamen Abschiebungshafteinrichtung müssen in den jeweiligen Ländern und gemeinsam zwischen ihnen noch geschaffen werden?
5. In die Beschlussfassung über welche noch zu schaffenden rechtlichen Grundlagen müssen die Parlamente in Hamburg und Schleswig-Holstein einbezogen werden?
6. In die Erarbeitung und Beschlussfassung welcher noch zu schaffenden rechtlichen Grundlagen muss der Landtag Mecklenburg-Vorpommern und in die Erarbeitung und Beschlussfassung welcher noch zu schaffenden rechtlichen Grundlagen soll der Landtag Mecklenburg-Vorpommern nach den Vorstellungen der Landesregierung wann sowie in welcher Art und Weise einbezogen werden?
7. Ab wann soll die gemeinsame Einrichtung in Betrieb gehen?
8. Welche Kosten planen die Länder für die Jahre 2018 ff. für die Errichtung und Betreibung der gemeinsamen Einrichtung (bitte die Kosten insgesamt sowie nach Personal- und Sachkosten getrennt angeben)?
  - a) Welches Bundesland soll welche Anteile und Beträge in welcher Höhe übernehmen?
  - b) Welche Haushaltsansätze für die gemeinsame Einrichtung sind in welchem Einzelplan und Titel des Doppelhaushaltes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2018/2019 eingeplant?
  - c) Aus welchem Einzelplan und Titel des Doppelhaushaltes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2018/2019 sollen die anfallenden Kosten gedeckt werden, wenn diese noch nicht im Doppelhaushalt des Landes M-V 2018/2019 berücksichtigt sind?

Die Fragen 2 bis 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Einzelheiten der rechtlichen und tatsächlichen Umsetzung werden sukzessive geklärt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine belastbaren Aussagen möglich.